

Allgemeine Angemessenheitsgrenze für Heizkosten

Die allgemeine Angemessenheitsgrenze variiert in ihrer Höhe in Abhängigkeit von der Gesamtwohnfläche des Gebäudes, in dem die konkrete Wohnung liegt, und der verwendeten Heizenergieart. Für eine Wohnung in einem 2-Familienhaus gilt beispielsweise eine höhere Angemessenheitsgrenze als für eine Wohnung in einem größeren Mehrfamilienhaus.

Anhand der Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizenergieart ergibt sich die allgemeine Angemessenheitsgrenze für die konkrete Wohnung.

Gesamtwohnfläche Gebäude	Heizenergieart	Angemessenheitsgrenze kWh/m²/Jahr
100 - 250 m ²	Gas	262,0
	Öl	256,0
	Fernwärme	248,0
	Pellets	238,0
	Wärmepumpe	96,0
251 - 500 m ²	Gas	250,0
	Öl	253,0
	Fernwärme	234,0
	Pellets	223,0
	Wärmepumpe	94,0
501 - 1000 m ²	Gas	237,0
	Öl	250,0
	Fernwärme	222,0
	Wärmepumpe	93,0
über 1000 m ²	Gas	229,0
	Öl	247,0
	Fernwärme	214,0
	Wärmepumpe	92,0

Datenschutzrechtlicher Hinweis zum Vordruck „Mietbescheinigung“:

Damit das Jobcenter Ihren leistungsrechtlichen Bedarf an „Kosten der Unterkunft“ im Sinne des § 22 SGB II ermitteln kann, braucht es verschiedene Daten zu Ihrer Unterkunft.

Wenn Sie den Vordruck „Mietbescheinigung“ von Ihrer Vermieterin/Ihrem Vermieter ausfüllen lassen, erhält das Jobcenter alle notwendigen Daten. Die Erhebung des Vermietersnamens ist datenschutzrechtlich in einer Mietbescheinigung nicht erforderlich.

Sie können diese Daten auch auf andere Art und Weise nachweisen. Bitte sprechen Sie Ihre Sachbearbeiterin/Ihren Sachbearbeiter in den Geldleistungen an, welche Unterlagen Sie einreichen sollen.